

## Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Porta Westfalica

### Präambel

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB V der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL). Um diese Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern hat die KVWL die Sicherstellungsrichtlinie erlassen. Die Stadt Porta Westfalica schafft mit dieser Richtlinie (neben den von der KVWL eingeleiteten Maßnahmen) weitere Anreize zur Niederlassung für Hausärztinnen /Hausärzten und legt das Verfahren der Fördergewährung fest. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft die Stadt Porta Westfalica im Einzelfall.

### I. Zweck der Förderung

- (1) Der drohenden hausärztlichen Unterversorgung im Fördergebiet (Gebiet der Stadt Porta Westfalica) soll entgegengewirkt werden. Ärztinnen und Ärzten soll daher ein Anreiz für die Niederlassung bzw. Anstellung von Ärztinnen und Ärzten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Porta Westfalica als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

### II. Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel können beantragt werden, bei

- (1) Praxisgründung im Stadtgebiet Porta Westfalica (auch Zweigpraxen),
- (2) Praxisübernahme im Stadtgebiet Porta Westfalica,
- (3) Praxiserweiterung im Stadtgebiet Porta Westfalica (durch Anstellung von Ärztinnen und Ärzten oder Einstieg einer Hausärztin / eines Hausarztes in eine bestehende Praxis).

### III. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung
  - a. eine Hausarztpraxis im Stadtgebiet Porta Westfalica neu gründen oder übernehmen oder
  - b. eine Hausarztpraxis im Stadtgebiet Porta Westfalica mit einer / einem hausärztlich tätigen Fachärztin/ Facharzt erweitern.
- (2) Die Antragsberechtigten werden nachfolgend als Förderempfänger/in bezeichnet.

## IV. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderempfängerin / der Förderempfänger
  - a. muss nachweisen, dass sie / er (im Fall von III. lit. a.) oder bei Anstellung die angestellte Ärztin / der angestellte Arzt (im Fall von III. lit. b.) durch den Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen als Fachärztin / Facharzt für die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung in Porta Westfalica nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zugelassen ist,
  - b. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin / Hausarzt im Fördergebiet aufzunehmen; gleiches gilt für die Tätigkeitsaufnahme der angestellten Ärztin / des angestellten Arztes,
  - c. muss gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung in der Praxis mit mindestens 31 Stunden pro Woche tatsächlich ausgeübt wird.
- (2) Die Förderempfängerin / der Förderempfänger oder die angestellte Ärztin / der angestellte Arzt hat bisher noch keinen Versorgungsauftrag im Fördergebiet übernommen.

## V. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stadt Porta Westfalica gewährt je Neuniederlassung oder Anstellung gemäß dieser Richtlinie eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von

**pauschal 25.000 Euro.**
- (2) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- (3) Die pauschale Förderung ist an einen Zeitraum von 5 Jahren gebunden (Bindungsfrist), in der die Förderempfängerin / der Förderempfänger die hausärztliche Tätigkeit im Fördergebiet ausübt oder dem Förderzweck entsprechendes Personal beschäftigt.
- (4) Sollte die förderfähige Maßnahme unterbrochen werden, verlängert sich die Bindungsfrist um die Dauer der Unterbrechung.  
Als Unterbrechung der Tätigkeit gilt nur eine solche, die eine Dauer von 6 Monaten nicht überschreitet. Eine Unterbrechung von längerer Dauer (mehr als sechs Monate) wird als vorzeitige Beendigung gewertet.

## VI. Antragsverfahren und Fördergrundsätze

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag umfasst die folgenden Unterlagen:
  - a. Antragsformular „Antrag auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Porta Westfalica“
  - b. datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
  - c. Beschluss des Zulassungsausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Zulassung, als Fachärztin / Facharzt hausärztlich an der vertragsärztlichen Versorgung im Fördergebiet teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Porta Westfalica entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf die beantragten Mittel besteht nicht.
- (3) Der Bescheid über die bewilligten Fördermittel regelt die näheren Einzelheiten der Förderung.
- (4) Eine Förderung durch die Stadt Porta Westfalica schließt eine weitere Förderung durch Dritte nicht aus.
- (5) Auf einen detaillierten Verwendungsnachweis einzelner Kostenpositionen wird verzichtet, da die Zweckbindung über die Tätigkeit nach Ziff. IV und V der Richtlinie erfolgt.
- (6) Die Förderempfängerin / der Förderempfänger ist verpflichtet, der Stadt Porta Westfalica unverzüglich mitzuteilen, wenn in der Praxissituation Änderungen auftreten, welche Auswirkungen auf die Fördervoraussetzungen oder den Förderzweck haben.
- (7) Der Bewilligungsbescheid wird widerrufen, wenn die für die Bewilligungsentscheidung erforderlichen Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin nichtzutreffend waren oder die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.
- (8) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Porta Westfalica – auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheides – unverzüglich mitzuteilen.

## **VII. Rückzahlung der Fördnung**

- (1) Die Fördnung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig gem. IV. Abs. 1 lit. b. aufgenommen wurde oder vor Ablauf der Bindungsfrist (5 Jahre) beendet wird.
- (2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Fördnung dividiert durch 60 Monate (Bindungsfrist) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Rückzahlungsverpflichtung ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Rückforderung der gewährten Fördersumme unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde. Dabei kann insbesondere berücksichtigt werden, ob und inwieweit die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger die Gründe für eine Rückzahlungsverpflichtung zu vertreten hat.

## **VIII. Sonstige Bestimmungen**

- (1) Eine zusätzliche Fördnung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Fördnung durch die Stadt Porta Westfalica nicht angerechnet. Die Förderempfängerin/ der Förderempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Fördernungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Fördernung wahrheitsgemäß anzugeben.
- (2) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt oder entschieden werden können, behält sich die Stadt Porta Westfalica eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Porta Westfalica tritt mit der Beschlussfassung im Rat am 15.12.2025 in Kraft und gilt bis zur erneuten Beschlussfassung des Rates über eine Änderung oder Aufhebung dieser Richtlinie.

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica am 05.04.2022 beschlossene Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Porta Westfalica tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.